

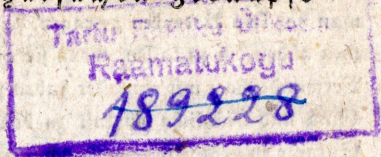
Est. A-14528

Patriotische

Einfälle und Betrachtungen,

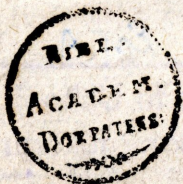
mehr oder weniger

an Thatsachen geknüpft



von

A. H. von Bock.



Dorpat, 1815.

Diese Aufsätze waren ursprünglich für Zeitschriften bestimmt, wo sie zufällig keinen Platz finden konnten; man hat kein Bedenken getragen, sie für sich beisammen abdrucken zu lassen, wenn sie auch keine nähere Verwandtschaft mit einander haben sollten, als das Gute und Nützliche überall zu befördern und zur Sprache zu bringen.

Est. A

Tartu Ülikooli
Raamatukogu

33894

A n l e i t u n g

zum schiedsrichterlichen Prozeß in den deutschen Provinzen Rußlands, für Schiedsrichter und Parten von J. La Coste, livländischem Hofgerichts-Advokaten. Riga, 1814, bei J. C. D. Müller. 8. 184 Seiten. Mit einer Zueignung an Seine Kaiserliche Majestät.

Unter diesem Titel ist so eben ein kleines Werk erschienen, und da es seit einiger Zeit, vielleicht auch, um die inländische Industrie zu beleben, zum Ton gehört, fast alles, was bei uns das Licht der Welt erblickt, mit einer lauten Lobpreisung in's Leben zu begleiten, so wird es doppelt nothwendig, dergleichen Sachen näher zu betrachten und strenger zu prüfen; welches auch den Verfassern selbst willkommner seyn muß, als ein bald verhallendes Lob.

Vorliegende kleine Schrift enthält manches Gute und Wahre, neben manchem Schiefen und Unbefriedigenden, und es gilt wohl von derselben, was bei allen dergleichen Noth- und Hülfsbüchern der Fall zu seyn pflegt: daß sie dem Kundigen viel zu viel und dem Unkundigen viel zu wenig sagen; daß erstere sie entbehren und letztere doch nicht alles daraus schöpfen können, was ihnen fehlt. —

Im Ganzen scheint die Tendenz dieser Schrift dem schiedsrichterlichen Verfahren nicht hold zu seyn, denn wenn man abrechnet, was nach der Meinung des Herrn Verfassers sich gar nicht dazu qualificiren soll, und dann wieder, unter welchen Voraussetzungen ein schiedsrichterliches Erkenntniß soll umgeworfen werden können, so bleibt sehr wenig Unangefochtenes übrig, und es möchte dabei an Sicherheit vor kostspieligen und neckenden Prozessen eher verlohren, als gewonnen seyn.

Wenn bei dem schiedsrichterlichen Verfahren, wie man doch annehmen muß, die Idee zum Grunde liegt, auf einem kürzeren, friedlicheren und weniger kostspieligen Wege zu seinem Rechte zu gelangen, wenn diese Verfahrensweise sogar durch das Gesetz autorisirt ist, so sieht man nicht ein, aus welchem Grunde irgend jemand oder irgend etwas, insofern von Parten-Sachen die Rede ist, sich demselben entziehen wollte oder gar mußte; denn vor dem Gesetze sind alle gleich. Und diese Idee ist weder ganz neu, noch so alt, daß man nöthig hätte, auf die Zeit zurück zu gehen, wo es noch keine geschriebenen Gesetze gab; sondern sie hat nur unter dem neueren Form- und Sportelwesen begraben gelegen und steht jetzt an mehreren Orten verjüngt wieder auf.

Schon nach den alten schönen Richter-

Regeln war es die Pflicht, selbst eines jeden ordinären Richters, vor einem Prozeß die Parten vorzuladen und einen gütlichen Vergleich zu versuchen. König Gustav Adolph befahl sogar den Behörden: unstatthafte Anbringen ganz abzuweisen.

Katharina die Zweite, gloriwürdigen Andenkens, hatte bei denen von ihr eingerichteten Gewissens-Gerichten eine ähnliche wohlwollende Absicht.

Die vor kurzem in Dännemark errichteten Vergleichs-Behörden haben, so viel wir davon erfahren können, den schönsten Erfolg gehabt, und Tausende von Prozessen sind im Keim erstickt worden.

Unser allgeliebter Kaiser Alexander hat in demselben menschenfreundlichen Geiste befohlen: daß Grenzstreitigkeiten zwischen Gutsbesitzern innerhalb Jahresfrist, in Gemäßheit des livländischen Landtags-Schlusses vom Jahre 1792, durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen. Auf diese gesetzliche Bestimmung insbesondere werde ich weiter unten noch einmal zurückkommen.

Was nun die Vorsichtigkeits-Maaßregeln in Absicht der Wahl der Schiedsrichter anbelangt, so scheint es, daß sie alle, in der Be-

fugniß selbige zu wählen, enthalten sind; besonders wenn, wie es wohl ganz zweckmäßig ist, beide Theile sich über die Wahl aller Schiedsrichter zu vereinigen haben, wodurch auch schon dem großen Irrthum vorgebeugt wird, den einseitig erwählten Schiedsrichter für den Sachwalter des Erwählenden zu halten. Niemand kann ja gezwungen werden, diesen oder jenen zu wählen, und Niemand kann gezwungen werden, sich wählen zu lassen; wenn aber alle Wählende und Gewählte einig sind, so liegt wohl in dieser Einigkeit die beste Bürgschaft, und sich gar von den Schiedsrichtern die vorgeschlagenen Reversalien über ihre richtige und rechtliche Amtsführung geben zu lassen, müßte gerade das schönste Verhältniß, das gegenseitige volle Zutrauen zerstören, würde schon zum voraus den Keim zu weiteren Zänkereien in jede solche Sache bringen und wäre eine drollige Zusicherung: nicht das Gegentheil von dem thun zu wollen, wozu man erbeten worden, was man zu erfüllen versprochen hat und Kraft seines Amtes zu thun verpflichtet ist.

Man kann wohl überhaupt kein besseres Recht haben, als sich seine Richter selbst wählen zu dürfen, besonders wenn es nur für eine gewisse Zeit und nicht für immer geschieht, deswegen legte die weise Katharina diese Bestimmung ihrer Gesetzgebung überall zum Grunde. Wenn

nun er wählt e Richter der Erwartung (die der Partey selbst ist oft die ungerechteste) nicht entsprechen, so haben wohl die Wählenden sich am wenigsten darüber zu beschweren; sie selbst tragen die Schuld davon und nicht das Gesetz; wenn es ihnen an Bildung und Beurtheilung fehlt, um richtig zu wählen, so kann niemand helfen, als — vielleicht die Zeit; und diese Einrichtung selbst muß dazu bilden. Werden denn aber solche Wähler verständiger oder glücklicher in der Wahl ihrer Sachwalter seyn? — oder bei welcher andern Art zu Richtern zu gelangen, wäre man nicht, in jeder Behörde, demselben Uebel und um so mehr und schmerzlicher ausgesetzt, als äußere Nothwendigkeit dann tyrannisch gebietet? —

Man lasse doch nur jedes Gesetz in seiner klaren Einfalt, und klaube nicht daran, oder wähne, durch Beschränkungen, Nebenbestimmungen und Vorbehalte dem vorzubeugen, was einzig in der Persönlichkeit des Richters zu suchen und zu finden seyn kann. Dieses sogenannte Niegelvorschieben macht sicherlich die Sache verworrener und schlimmer, und so gewiß, als der allerkürzeste und einfachste Contract, der nur die Hauptbestimmungen enthält, und das Uebrige der Consequenz und Rechtlichkeit der Contrahenten oder erforderlichen Falls der Richter überläßt, allemal der bündigste seyn und bleiben

wird, eben so gewiß werden alle Klauseln beim gerichtlichen und richterlichen Verfahren nicht helfen, wenn der Richter nichts taugt; sie werden vielmehr den braven Richter nur bloß stellen und in tausend Verlegenheiten setzen. Wenn es möglich wäre, durch den todten Buchstaben alles zum voraus unfehlbar zu bestimmen, so brauchte man am Ende nur bei unfähigen und endlosen Gesetzen, Bestimmungen und Abmachungen, Register und Aufschlage: Maschinen statt der Richter. — Vielleicht ist diese Entdeckung noch unserem erfindungsreichen Zeitalter aufbehalten. —

In Betreff der Streitigkeiten, die sich nach der vorliegenden Schrift nicht zur scheidrichterlichen Entscheidung eignen sollen, findet man unter der Rubrik solcher, welche öffentliche Angelegenheiten betreffen sollen, mehrere aufgeführt, wobei sich kein zureichender Grund zu dieser Ausnahme auffinden läßt, und zwar aus der angegebenen Ursache: „weil die Rechte des Allgemeinen der Privat-Meinung nicht unterworfen seyn können.“ Was soll hier eigentlich mit den Ausdrücken: „Allgemeinen“ und „Privat-Meinung“, für ein Begriff verbunden werden? —

Gemeinden, Innungen und Communitäten sind moralische Personen im Staate, und machen gleich jeder einzelnen Person nicht mehr und nicht

weniger aus, als einen Theil des Ganzen, verhalten sich also mit letzteren ganz gleich zum Allgemeinen; welches alles Einzelne umfaßt; sie haben ihre Sprecher und Vorsteher, folglich fehlt es ihnen weder an einem Vereinigungspunkt, noch an einem Organ, um handelnd aufzutreten, und ihre Gerechtsame, wie ihre Obliegenheiten, auszusprechen und zu vernehmen. — Hier ist auch auf das Entfernteste von keiner Beeinträchtigung die Rede, sondern von der Theilnahme an einer als gemeinnützig anerkannten Veranstaltung. Es wäre ein trauriges Vorrecht solcher Communitäten, alle Prozesse in die möglichste Länge ausspinnen zu müssen. — Es ist durchaus nicht abzusehen, warum das Gesetz hier eine Ausnahme machen sollte!

Bei den milden Stiftungen und Kirchen ist der angeführte Grund für eine ähnliche Ausnahme nun ganz hinfällig: „Weil zur Zeit der Stiftung keine schiedsrichterlichen Entscheidungen gesetzlich vorgeschrieben gewesen, daher der Stifter auch an keine solche habe denken können, sein Wille aber heilig gehalten werden solle, meint der Herr Verfasser, dürften sie denselben nicht unterworfen werden.“ — Auf diese Weise könnte alles, was früher wie ein gegebenes Gesetz im Staate existirt hat, dem später gegebenen Gesetz entzogen werden! — Das müßte sonderbare Classifikationen von Personen und Instituten ab-

geben, wenn die Gesezeskraft überall so chronologisch geordnet werden sollte. Acht Seiten früher beantwortet der Herr Verfasser diese Einwürfe weit strenger und gewaltsamer selbst, indem er bei Gelegenheit der Testamente sagt: „daß die Willenskränkung (von einer solchen ist hier nicht einmal die Rede) eines Verstorbenen niemanden zu nahe tritt, als einer frommen Idee; daß es ganz einerlei ist, ob diesem Willen (hier ist nicht einmal von einem bestimmten Willen die Rede) durch den Spruch einer öffentlichen Behörde oder durch außergerichtliche Meinungen Eintrag geschieht! — (Hier ist auch nicht einmal von Eintrag geschehen die Rede.)“ — Man sollte gerade meinen, daß hier schiedsrichterliche Entscheidungen ganz an ihrem Orte wären, weil der Streit sonst zu ungleich ist, da milde Stiftungen und Kirchen unentgeltlich Prozesse führen, eine papistische Vorliebe aber für dergleichen bei uns nicht zu Hause gehört.

Es ist eben so wenig zu begreifen, warum der Ausspruch von erwählten und vom Gesetz autorisirten Schiedsrichtern nicht dasselbe Ansehen haben und nicht dieselbe Sicherheit gewähren sollte, als der Spruch von erwählten andern Richtern, und warum erstere nicht eben so vollständig eine Behörde bilden und für eine solche gelten sollten, als letztere. Der einzige und alleinige Unterschied scheint nur im Namen zu liegen;

oder sollte das den wesentlichen Unterschied machen, daß dort gewöhnlich ein Richter selbst schreibt und hier ein Secrétaire?

Bei den hoffentlich sehr seltenen Streitigkeiten zwischen Aeltern und Kindern ließen sich ebenso starke Gründe für die schiedsrichterlichen Entscheidungen anführen, als dagegen aufgestellt worden sind.

Bei pupillarischen Angelegenheiten gilt dasselbe, was schon eben ausführlicher gesagt worden. — Es ist eine ganz eigene Ansicht: die Befolgung eines späteren Gesetzes wie eine (unerlaubte) Abweichung von dem früheren zu betrachten!

Bei reinen Schuldforderungs-Sachen geht die Strenge auf das Aeußerste; hier soll es gar dem Gläubiger, um des allgemeinen Credits willen, nicht einmal vergönnt und erlaubt seyn, auf das strengere Recht selbst Verzicht zu leisten!

Was nun die Nullitäts-Klage anbelangt, so versteht es sich von selbst, daß sie eben so und unter denselben Bedingungen offen bleibt, wie gegen den Ausspruch einer jeden andern Behörde. Es läßt sich aber voraussehen, daß sie unter den gegebenen Bedingungen noch viel seltener bei schiedsrichterlichen Aussprüchen mit Grund wird angebracht werden können, als bei andern Richtersprüchen. Es ist übrigens bekannt genug, daß

in der letztern Zeit diese Ausflucht so häufig und mit so vielem Unfug bei schiedsrichterlichen Entscheidungen ergriffen worden ist, daß man späterhin es für rathsam gehalten hat, schon gleich im Compromiß auch auf diese Ausflucht ausdrücklich Verzicht zu leisten. So werden Exceptionen und Klauseln, Ausflüchte und Vorbauungen auf einander geschichtet, und gegen einander gestellt, und erzeugen sich und neue Verwirrungen ins Unendliche.

Schließlich nur noch eine Bemerkung. Es muß sehr auffallen, daß der Herr Verfasser eines Theils diese Materie in einem viel ausgedehnteren Umfange behandelt hat, als das veranlassende Gesetz Gelegenheit dazu gegeben hat, denn dieses spricht nur von Grenzstreitigkeiten; daß derselbe bei vielen möglichen und manchen erzwungenen Collisionsfällen verweilt hat, ohne einen wirklich vorhandenen und bereits eingetretenen Collisionsfall direkte zu berühren.

Das Gesetz, von welchem hier eigentlich die Rede ist, befiehlt: alle Grenzstreitigkeiten zwischen Gutsbesitzern sollen schiedsrichterlich entschieden werden. Gutsbesitzer haben eigentlich niemals Grenzstreitigkeiten, sondern Güter, und so kann es auch nur verstanden werden. Nun giebt es bei uns viele Kronsgüter. Diese als Güter betrachtet, können und sollen auch gewiß nach dem Willen unsers erlauchten und gerechten

Monarchen kein anderes (oder vermeintlich besseres) Recht vor dem Gesetze haben, als alle andere Güter. Es fehlt also, bevor dieses Gesetz in seinem ganzen Umfange und in seiner eigentlichsten Bestimmung in Erfüllung gebracht werden kann, an einer nähern Vorschrift: wer in solchen vorkommenden Fällen die hohe Krone zu vertreten hat, d. h. wer nach den allgemein gültigen Regeln bei einem schiedsrichterlichen Verfahren, im Namen der hohen Krone, mit dem Besitzer des im Grenzstreite begriffenen Privatgutes gemeinschaftlich zu compromittiren und die Schiedsrichter frei zu erwählen hat;*) denn daß von Seiten der hohen Krone etwa Behörden ein- für allemal als Schiedsrichter auftreten sollten, läßt sich gar nicht denken, ohne zugleich die eigentliche Natur und den Begriff eines schieds-

*) Es wäre überhaupt zu wünschen, daß bei mehreren Gelegenheiten, besonders wenn zum gemeinen Besten etwas gezahlt oder geleistet werden soll, Personen bestellt und autorisirt seyn möchten, die Kronsgüter zu vertreten und das Erforderliche aus den Kronskassen zu requiriren; denn den Kronskassendatoren, die nur Nießbraucher und nicht Eigenthümer dieser Güter sind, kann man außerordentliche Leistungen billig nicht zumuthen.

richterlichen Verfahrens völlig aufzuheben, folglich den weisen Zweck dieses menschenfreundlichen Gesetzes ganz zu verfehlen.

Den Druck erlaubt

D. D. G. Valk, Censor.

Dorpat, den 13. März 1815.

E t w a s

zur

Lebensphilosophie und Staatspolizei

gehörig.

Wenn man trübes Wasser findet, so macht man es gewiß nicht durch Eindämmung klar, vielmehr häuft und trübt es sich nur noch mehr dadurch; aber man gehe hinauf bis zur Quelle, sehe zu, wo der Fehler liegt, und helfe dort ab — greife das Uebel bei der Wurzel an.

Zu den schlimmen Zeichen unserer Zeit rechnet man auch die häufigen Ehescheidungen, und gewiß ist dies keine erfreuliche Erscheinung. Ich will nicht untersuchen, ob nicht auch hierbei das Uebel aus der Gegenwart auffällt, während das aus der Vergangenheit in Vergessenheit gehüllt ist, und jenes daher als Eigenthümlichkeit der Gegenwart erscheint, — ob nicht in älteren, derberen Zeiten manches Mißverhältniß, mancher blaue Fleck weniger auffiel, weniger drückte oder nicht so hoch aufgenommen wurde. — Ich glaube, man wird näher liegende Ursachen dieser Erscheinung auffinden können, die freilich auch im veränderten Geist der Zeit liegen mögen, der seine guten und bösen Früchte trägt, und der dann erst für einen bessern gehalten werden kann, wenn man jene davontragen und diese ausmerzen könnte.

Wie wäre das nun aber bei dieser Angelegenheit zu bewirken?

Die Geistlichkeit, die in ihrem Reiche so gern Herrschergewalt ausübt, hat den kürzesten Rath bei der Hand, und ein großer Theil des weibli-

chen Geschlechts nicht ihr gehorsamen und dankbaren Beifall zu.

Man erschwere die Ehescheidungen aufs äußerste, heißt es.

Das kommt mir eben vor, als wenn man das trübe Wasser eindämmen, oder Jedermann in ein mit Brennmaterial gefülltes Haus einladen, aber nicht wieder heraus lassen wollte, wenn es brennt.

Nein, man gehe bis zur Quelle; man warne vor dem gefährlichen Hause. — Man erschwere die unzeitigen, unreif und unvernünftig geschlossenen Ehen.

Kein Mensch und kein Gesetz fragt bei einer zu schließenden Ehe: Warum heirathet Ihr? Seid Ihr auch schon verständig genug, um zu heirathen? Habt Ihr schon so viel gelernt und erfahren, um ein bürgerliches, ein Familien-Leben anzufangen? Womit werdet Ihr Euch und Eure Kinder ernähren und erziehen?

Sonderbar genug; die Gesetze bestimmen eine Zeit, vor welcher man nicht über sein Geld-Eigenthum schalten und walten kann, und über sein viel bedeutenderes Eigenthum, über das Glück seines Lebens entscheiden zu können, das überlassen sie dem Zufall und der Willkühr eines Jeden zu jeder Zeit.

Vormals vertrat die Sitte größtentheils die Stelle der Gesetze; jene ist durch diese wegge-

schwemmt worden, und wir haben entweder schon viel zu viele positive Gesetze, oder noch zu wenige.

Die älteste und ehrwürdigste aller Ordnungen, der patriarchalische Hausstand, das Ansehen und die Gewalt der Eltern, Vormünder und Aeltesten, ist längst weggeschliffen worden. In späteren, glatteren Zeiten ist, mit der Treibhaus-Kultur, alles nach positiv gesetzlichen Bestimmungen und rechtlichen Formen abgedrechselt worden, und von diesen Einrichtungen ist häufig nur die leere Form übrig geblieben. Nun so füge man denn bei so bewandten Umständen zu den unzähligen Gesetzen ohne Bedenken das eine noch hinzu: Kein Mann heirathe vor dem 30sten Jahre, kein Mädchen vor dem 20sten.

Gewiß wäre das besonders für die höheren, wohlhabenderen und müßigeren Stände und Klassen (wo die Meinung zu herrschen pflegt, daß man nicht so viele Vorbereitungszeit zum Leben nöthig habe, als in andern Ständen die eiserne Nothwendigkeit vorschreibt) ein wohlthätiges Gesetz; ein Gesetz, wie es alle seyn sollten, das nicht geradezu etwas anordnet, sondern nur dem Schlimmen vorbeugt, indem es der Vernunft Zeit läßt, selbst zu wirken. Ein solches Gesetz, das Gepräge der Nützlichkeit an der Stirne tragend, würde wieder in Sitte übergehen, statt daß andere nur dastehen, um von allen Seiten auf das Höflichste umgangen zu werden.

Und wenn auch irgendwo ein Pseudo-Weber sich erschöpfe, oder ein schmachthendes Mädchen dem Monde sich vermählte, und manches Projekt zur Bereinigung gewisser Geldbeutel an diesem Gesetze scheiterte, so entstünde wahrlich weniger Nebels daraus, als aus den unzähligen bloß deswegen unglücklichen Ehen, weil sie aus jugendlicher Unbesonnenheit und Unerfahrenheit geschlossen worden sind; weil Menschen schon wieder Kinder zu erziehen haben, ehe sie noch selbst für das ernstere bürgerliche Leben erzogen sind.

Es heirathet wohl niemand in der Absicht, sich wieder scheiden zu lassen, und wer dem achtzehnjährigen Jüngling, der sich in der Regel am weisesten dünkt und bei dem die Leidenschaften am heftigsten sprechen, sagen wollte: heirathe nicht, denn das Band ist unauflöslich, — dem würde er gewiß antworten: O, daß es ewig dauerte! — Wenn aber das Gesetz gebietend dastände, und schon jedem Gedanken an eine solche unzeitige Heirath zuvorkäme, so würde der Mann dankend und segnend das selbst erkennen, was man dem Jüngling einleuchtend zu machen, vergebens alle Vernunftgründe und Beredsamkeit erschöpft haben würde. Bei unbesiegbarer, in frühern Jahren gefaßter Neigung würde es nur ein Sporn mehr seyn, sich der Geliebten und seiner Bestimmung ganz würdig zu machen. Die albernen Romane, worin die Barbarei der Eltern geschildert wird, die nicht so

gleich die Hochzeiten ihrer verliebten Kinder veranstalten wollen, und die manchen jungen Leuten den Kopf verrückt haben, würden schon durch das Ansehen des Gesetzes in ihrer ganzen Nichtigkeit und Lächerlichkeit erscheinen und ungeschrieben bleiben.

Die Ehetrennung hat ohnehin bei einem jeden nicht ganz rohen Menschen Bedenklichkeiten und Schmerzliches genug; daher scheint es wohl vernunftmäßiger zu seyn, die gegenseitige Einwilligung zu einer Ehescheidung für den vollgültigsten Grund anzunehmen, als einen von den drei rechtsgültigen mehr oder weniger scandaleusen Gründen ergreifen zu müssen, um zu diesem Zweck gelangen zu können. Ein lästiges Band wird durch die Idee der Unauflöslichkeit nur noch unerträglicher, und die unerschwertte Möglichkeit der Auflösung eines solchen wird gewiß weit eher zu der Betrachtung führen: ob es denn auch wirklich unvermeidlich und nothwendig seyn möchte. — Das Glück aber einer bloß durch die Einsperrungs-Theorie zusammen gehaltenen Ehe möchte wohl niemand gern theilen. Ganz gewiß aber wirkt ein Gesetz, das unbesonnenen Vereinbarungen zuvorkommt, weit weniger gewaltsam, als ein solches, das eine Vereinbarung, die bei den Theilen lästig und unerträglich wird, dennoch für unauflöslich erklären wollte.

Das gemeine Landvolk ist die einzige Klasse, wo frühere Heirathen zulässig seyn könnten. Hier,

wo unter täglicher Arbeit und niedrigem Fluge der Phantasie bloß die nächsten Bedürfnisse beim Heirathen berücksichtigt werden; wo ein junger Mann oft in die Nothwendigkeit gesetzt wird, eine Haushaltung zu übernehmen; hier hätte bloß das Gesetz darnach zu fragen: Kannst du Weib und Kinder ernähren? — denn man wird doch endlich davon zurück kommen, zu glauben, daß Wohlstand eine Folge der Bevölkerung sei, da es sich vielmehr umgekehrt verhält; — es hätte bloß dafür zu sorgen, daß nicht Knaben alte Weiber und greise Bettler junge Mädchen heirathen; — welches oft geschieht, letzteres sogar auf Spekulation des Bettelns. — Um das alles kümmern die Gesetze sich nicht, wohl aber hindern gerade bei dieser Volksklasse nicht bürgerliche, sondern kirchliche Gesetze in Livland auf eine eben so schädliche Art die Heirathen als die Trennungen.

Die Kirchengesetze verbieten einem Wittwer vor einem halben Jahre nach dem Tode des Weibes wieder zu heirathen, erlauben es jedoch gegen Erlegung einer gewissen Gebühr. *) Der arme verlassene Bauer, dessen Haushaltung ohne Gehülfin zu Grunde gehen muß, und der das Geld nicht erlegen kann, ist verloren, oder weiß das Gesetz zu umgehen.

*) Jetzt müssen auch die Soldaten-Weiber, die gesetzlich wieder heirathen können, Dispensation gegen Erlegung von anderthalb Rub. S. M. erhalten, oder wenigstens Erlaubniß gegen Gebühr.

Der Bauer, der im trunkenen Maße, oder von anderen beschwagt, sich mit einem Mädchen versprochen und nach hiesiger Sitte demselben Brandwein zuge-trunken hat, wird als priesterlich verlobt betrachtet, und muß förmlich geschieden werden, wenn er zurücktreten will; das kostet wieder Geld und setzt Weitläufigkeiten, denen ein armer Bauer sich nicht unterziehen kann. Sind ihm also gleich die Augen aufgegangen, so ist er doch gezwungen, in sein Unglück zu rennen, u. s. w.

Was mit weiser Vorsicht verboten ist, müßte billig unabänderlich seyn, und was gegen Erlegung einer gewissen Summe gestattet ist, (wie z. B. auch die Heirathen in sogenannten verbotenen Verwandtschaftsgraden) müßte vernünftigerweise gar nicht verboten seyn.

So vereinfacht wäre es noch möglich, eine Uebersicht der Gesetzgebung zu behalten, und warum sollte man das Unschädliche nicht thun dürfen, ohne erst in Kontribution gesetzt zu werden? — Man könnte in der That überall mit den zehn Geboten und ihrer richtigen Anwendung ausreichen!

Von jenem in Vorschlag gebrachten Gesetze gegen die zu frühen Ehen in den höheren, wohlhabenderen und müßigeren Ständen und Klassen müßte höchstens nur der Monarch in ganz außerordentlichen Fällen, aus bewegenden Gründen, dispensiren können, aber keine Behörde; denn da würde bald eine bloße Sportel-Jagd oder eine Abhängigkeit von dem Dünkel, der Eitelkeit oder Einseitigkeit des Richters daraus entstehen.